
1. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Verpackungsfirma den Zweck der Verpackung (Transport, Lagerung etc.), den Wert und die besondere Beschaffenheit des Transportgutes, dessen Abmessungen und Gewichte, Transportempfindlichkeit und alle anderen Angaben, die für die Erstellung der Verpackung von Wichtigkeit sein können, mitzuteilen.

2. Vorschriften des Auftraggebers

Die Verpackungsfirma erstellt die in Auftrag gegebene Verpackung nach bestem Wissen und Gewissen und aufgrund ihrer fachlichen Erfahrung. Werden vom Auftraggeber in Bezug auf die Erstellung der Verpackung besondere Vorschriften gemacht, trägt dieser die Verantwortung für alle Folgen, die aus der Beachtung dieser Vorschriften entstehen.

3. Vorschläge des Auftragnehmers

Werden Vorschläge und Anregungen der Verpackungsfirma vom Auftraggeber (z.B. aus Kostengründen) abgelehnt, haftet der Auftraggeber für alle Folgen, die aus der Nichtbeachtung der genannten Vorschläge und Anregungen entstehen.

4. Offerten

Offert- und Internetpreise sind freibleibend und können ohne vorherige Bekanntgabe geändert werden. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Verpackungsfirma. Technische Produkteigenschaften und Angaben über Materialqualitäten sind verbindlich, wenn diese durch uns ausdrücklich bestätigt worden sind.

5. Musterung

Entwürfe und Originale sowie umfangreiche Musterarbeiten werden, sofern ein Auftrag im Rahmen der Offerte nicht erfolgt, extra berechnet.

Die Muster sind Eigentum der Haass AG und dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung nicht anderswo verwertet werden.

Durch die Vergütung von Kosten für Clichés, Werkzeuge, Lithografien usw. erwirbt der Kunde kein Anrecht auf Auslieferung der erwähnten Gegenstände. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung beträgt ab Datum des letzten Auftrages höchstens 2 Jahre. Ohne Ihren Gegenbericht werden sie vernichtet.

6. Toleranz

Mehr- oder Minderlieferungen und Gewichtsschwankungen bis zu 20 % sowie kleinere Abweichungen in Materialbeschaffenheit, Farbe und Ausführung bleiben vorbehalten und können nicht beanstandet werden.

7. Haftung der Verpackungsfirma

Die Verpackungsfirma haftet für Schäden am übergebenen Verpackungsgut, welche ab dem Zeitpunkt der Übernahme desselben bis zu seiner Rückgabe an den Auftraggeber von der Verpackungsfirma oder von den von ihr eingesetzten Hilfspersonen schuldhafterweise verursacht werden.

Das Verpackungsgut gilt als übernommen, sobald es effektiv in die Obhut der Verpackungsfirma gelangt. Es gilt als zurückgegeben, sobald es die Obhut der Verpackungsfirma wieder verlässt. Für Hin- und Rücktransporte sowie für Manipulationen übernimmt die Verpackungsfirma eine Haftung nur dann, wenn sie diese Transporte/ Manipulationen selbst durchführt.

8. Haftungsbeschränkung

Die Haftung beschränkt sich auf die direkten Reparatur- und/oder Ersatzkosten des beschädigten Verpackungsgutes (bei Ersatzkosten gelten diejenigen am Ort und zur Zeit seiner Übernahme durch Haass AG). Die maximale Haftung von Haass AG ist in jedem Fall auf CHF 250'000 pro Schadensereignis limitiert.

9. Haftungsausschluss

Eine Haftung von Haass AG ist ausgeschlossen:

- 1) bei mangelnden Angaben des Auftraggebers.
- 2) für sämtliche indirekten und mittelbaren Schäden sowie Folgeschäden (z.B. insbesondere also Nutzungs-, Zins-, Kurs-, Betriebsverluste, Betriebs- und Nutzungsausfall sowie entgangener Gewinn)
- 3) für Schäden bei nachträglicher Veränderungen an der Verpackung (inkl. Verstrebung, Verstauung, Verzerrung, Füllmaterial etc.) sowie Schäden wegen nachträglicher Zuladungen.
- 4) versteckte Mängel am Transport- oder Lagergut, die bei der Übernahme durch die Haass AG nicht festgestellt werden können.

10. Verjährung

Alle Schadenersatzansprüche verjähren in 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Ablieferung/Übergabe der verpackten Güter.

11. Zahlungsbedingungen

Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, sind die Rechnungen der Verpackungsfirma innert 30 Tagen, netto ohne jeden Abzug zahlbar. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Faktura-Betrages Eigentum der Verpackungsfirma. Waren im Wert unter Fr. 200.– müssen bei Abholung oder Lieferung bar / Vorauskasse bezahlt werden.

12. Retentionsrecht

Die der Verpackungsfirma zur Verpackung oder Lagerung übergebenen Güter haften ihr als Faustpfand gemäss Art. 895ff.ZGB für den jeweiligen Saldo aus dem gesamten Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf das Verhältnis zwischen den Parteien ist ausschliesslich Schweizer Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf von 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht), anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Arlesheim/BL.

AGB, Haass AG 07.2017